

DWS Concept, SICAV

2 Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B 160.062

MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER

Für die oben genannte SICAV treten mit Wirkung zum 31. Dezember 2021 („Zeitpunkt des Inkrafttretens“) folgende Änderungen in Kraft:

I. Änderungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil:

1. **Überbesicherung bei Wertpapierleihegeschäften**

Die Überbesicherungsquoten für Wertpapierleihegeschäfte werden wie folgt aktualisiert:

Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens	Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens
Die Abschläge auf die Sicherheiten beziehen sich auf: a) die Bonität des Kontrahenten, b) die Liquidität der Sicherheit, c) ihre Preisvolatilität, d) die Bonität des Emittenten; e) das Land oder den Markt, in dem die Sicherheit gehandelt wird; (...) – Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Staatsanleihen mit einem erstklassigen Rating 103% – 105% – Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Staatsanleihen mit einem niedrigeren Investment-Grade-Rating 103% – 115% – Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Unternehmensanleihen mit einem erstklassigen Rating 105% – Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Unternehmensanleihen mit einem niedrigeren Investment-Grade-Rating 107% – 115% – Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Blue Chips und Mid Caps 105%	Die Abschläge auf die Sicherheiten beziehen sich auf: a) die Bonität des Kontrahenten, b) die Liquidität der Sicherheit, c) ihre Preisvolatilität, d) die Bonität des Emittenten; e) das Land oder den Markt, in dem die Sicherheit gehandelt wird; f) extreme Marktsituationen und/oder g) ggf. eine vorhandene Restlaufzeit. (...) – Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Staatsanleihen mit einem erstklassigen Rating mindestens 101% – Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Staatsanleihen mit einem niedrigeren Investment-Grade-Rating mindestens 102% – Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Unternehmensanleihen mit einem erstklassigen Rating mindestens 102% – Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Unternehmensanleihen mit einem niedrigeren Investment-Grade-Rating mindestens 103% – Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Blue Chips und Mid Caps mindestens 105%

2. **Ausschluss der Naturalrücknahme**

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens werden von der Verwaltungsgesellschaft keine Anträge auf Naturalrücknahme mehr angenommen. Die entsprechenden Informationen über Naturalrücknahmen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts werden daher gestrichen.

II. Änderungen im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil:

1. **Für die Teilfonds DWS Concept ESG Arabesque AI Global Equity und DWS Concept ESG Blue Economy**

Der Abschnitt innerhalb der Anlagepolitik der vorstehenden Teilfonds, in dem die ESG-Strategie dargelegt wird, wird entsprechend den aufsichtsrechtlichen Entwicklungen wie folgt aktualisiert.

Diese Aktualisierungen stellen keine Änderung der bestehenden Anlagepolitik dar.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden, und somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor einzustufen.

(...)

Mindestens 51% des Teilfonds-Nettovermögens werden in Vermögenswerte von Emittenten investiert, die definierte Mindeststandards in Bezug auf ökologische und/oder soziale Merkmale und gute Corporate-Governance-Praktiken erfüllen.

Hierzu bewertet das Portfoliomanagement dieses Teilfonds potenzielle Anlagen mit einer unternehmenseigenen ESG-Bewertungsmethodik im Hinblick auf ihre ökologischen und sozialen Merkmale, und zwar unabhängig von ihren jeweiligen ökonomischen Erfolgsaussichten. Kernstück dieser Methodik ist die ESG-Datenbank, die aus den Daten verschiedener ESG-Datenanbieter (ein Verzeichnis der Datenanbieter ist unter www.dws.com/loesungen/esg verfügbar), öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Basis einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) kombinierte Scorewerte ermittelt. Die ESG-Datenbank basiert daher auf Daten und Zahlen sowie internen Bewertungen, die über diese verarbeiteten Daten und Zahlen hinausgehen. Hierzu zählen beispielsweise die erwartete künftige ESG-Entwicklung eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Bereitschaft eines Emittenten zum Dialog in ESG-Fragen oder Unternehmensentscheidungen.

Die ESG-Datenbank liefert Bewertungen von A bis F in verschiedenen Kategorien, die nachfolgend näher erläutert werden. Jedem Emittenten wird in jeder Kategorie einer von sechs möglichen Scorewerten zugewiesen, wobei „A“ dem besten und „F“ dem schlechtesten Wert entspricht. Falls ein Emittent aufgrund seines Scorewerts in einer Kategorie als unzulässig eingestuft wird, darf das Portfoliomanagement nicht in diesen Emittenten investieren, selbst wenn er nach anderen Kriterien für eine Anlage geeignet ist. Für Ausschlusszwecke wird jeder Buchstabe (Scorewert) gesondert betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank zieht für die Bewertung, ob die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt werden, verschiedene Bewertungskriterien heran, darunter:

• DWS Climate Risk Assessment

Beim DWS Climate Risk Assessment werden die Emittenten im Themenfeld Klimawandel und Umweltveränderungen, beispielsweise im Hinblick auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wassereinsparung, bewertet. Emittenten, die weniger zum Klimawandel und anderen schädlichen Umweltveränderungen beitragen oder diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, erhalten bessere Bewertungen. Emittenten, deren Profil ein erhöhtes Klimarisiko (d.h. einen Scorewert von „F“) aufweist, werden als Anlage ausgeschlossen. Anlagen in Emittenten mit einem hohen Klimarisiko (d.h. einem Scorewert von „E“) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS Norm Assessment

Beim DWS Norm Assessment wird das Verhalten der Emittenten bewertet, beispielsweise deren Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact, der Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und anderer allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Im Rahmen des Norm Assessment werden beispielsweise Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und die Einhaltung geschäftsethischer Grundsätze untersucht. Emittenten mit schwerwiegenden Normenverstößen (d.h. einem Scorewert von „F“) werden als Anlage ausgeschlossen. Anlagen in Emittenten mit gravierenden Mängeln bei der Einhaltung von Normen (d.h. einem Scorewert von „E“) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS ESG Quality Assessment

Beim DWS ESG Quality Assessment wird zwischen Unternehmensemittenten und staatlichen Emittenten unterschieden. Bei Unternehmensemittenten ermöglicht das DWS ESG Quality Assessment einen Peergroup-Vergleich auf Basis einer anbieterübergreifenden Konsenseinschätzung der ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class-Ansatz), beispielsweise in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Personalmanagement oder ethische Unternehmensgrundsätze. Die Peergroup besteht aus Emittenten aus demselben Sektor in derselben Region. Emittenten, die in diesem Peergroup-Vergleich besser abschneiden, erhalten einen besseren Scorewert, während Emittenten mit einem schlechteren Vergleichsergebnis einen schlechteren Scorewert erhalten. Unternehmensemittenten, die im Vergleich zu ihrer Peergroup schlecht bewertet wurden (d.h. einen Scorewert von „E“ oder „F“ aufweisen), werden als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten nimmt das DWS ESG Quality Assessment eine ganzheitliche Beurteilung der Regierung eines Landes vor und berücksichtigt dabei unter anderem die Bewertung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Öffentliche Emittenten, deren Regierungsführung stark oder sehr stark umstritten ist (d.h. die einen Scorewert von „E“ oder „F“ aufweisen), werden als Anlage ausgeschlossen.

Darüber hinaus sind Anlagen in Emittenten mit einem Scorewert von „D“ im DWS ESG Quality Assessment auf 15% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• Engagement in kontroversen Sektoren

In der ESG-Datenbank sind bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant definiert. Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten gelten als relevant, wenn sie mit der Herstellung oder dem Vertrieb von Produkten in kontroversen Bereichen („kontroversen Sektoren“) im Zusammenhang stehen. Als kontroverse Sektoren sind beispielsweise die Rüstungs-, Waffen-, Tabak- und Erotikindustrie definiert. Weitere Wirtschaftsfaktoren und Geschäftstätigkeiten, die die Herstellung oder den Vertrieb von Produkten in anderen Sektoren betreffen, werden ebenfalls als relevant definiert. Hierzu gehören beispielsweise Kernenergie oder Kohleabbau und die Stromerzeugung aus Kohle.

Die Emittenten werden danach bewertet, wie hoch bei ihnen der Umsatzanteil aus kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist. Je geringer der prozentuale Anteil der Umsätze aus kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten, desto besser der Scorewert.

Emittenten (ausgenommen Zielfonds) mit einem mittleren, hohen oder sehr hohen Engagement (d.h. einem Scorewert von „D“, „E“ oder „F“) werden als Anlage ausgeschlossen.

In Bezug auf Kohleabbau und Stromerzeugung aus Kohle werden Emittenten (ausgenommen Zielfonds) mit einem hohen oder sehr hohen Engagement (d.h. einem Scorewert von „E“ oder „F“) als Anlage ausgeschlossen.

Soweit ein Teilfonds die beworbenen Mindeststandards für ökologische und/oder soziale Merkmale sowie Corporate-Governance-Praktiken durch eine Anlage in Zielfonds erreichen möchte, müssen diese die vorstehenden Vorgaben im Rahmen des Climate Risk Assessment, des Norm Assessment und des ESG Quality Assessment (ohne die Bewertung staatlicher Emittenten) erfüllen.

Mindestens 90% der Portfolio-Positionen des Teilfonds werden nach nichtfinanziellen Kriterien ausgewählt.

Weitere Informationen zur Funktionsweise der ESG-Anagemethodik und zu ihrer Integration in den Anlageprozess, die Beschreibung der Scorewerte A bis F innerhalb der verschiedenen Bewertungskategorien sowie unsere ESG-bezogenen Richtlinien können auf unserer Internetseite www.dws.com/loesungen/esg/esg-engine abgerufen werden.

Darüber hinaus kann ein konstruktiver Dialog mit den einzelnen Emittenten zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Dieser Dialog kann beispielsweise durch Stimmrechtsvertretung, Teilnahme an Gesellschafterversammlungen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden.

(...)

2. Für den Teilfonds DWS Concept Kaldemorgen

a) Erfolgsabhängige Vergütung

Auf Grundlage des CSSF-Rundschreibens 20/764 („Guidelines on performance fees in UCITS and certain types of AIFs“), das auf die von der ESMA veröffentlichten „Guidelines on Performance fees in UCITS and certain types of AIFs“ (05.11.2020 | ESMA 34-39-992 EN) Bezug nimmt, wird die Gebührenregelung des vorstehenden Teilfonds für erfolgsabhängige Vergütungen aufgrund der vorgenannten Vorschriften wie folgt aktualisiert:

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Anteilsklassen LC, LD, SLD, NC, FC, FD, IC, PFC, SC, TFC, TFD, USD TFCH, USD LCH, USD FCH und CHF FCH eine erfolgsabhängige Vergütung.

Die erfolgsabhängige Vergütung beträgt bis zu 15% der absoluten Anteilwertentwicklung der jeweiligen Anteilklasse (nach Abzug aller Kosten), sofern der Anteilwert die High Water Mark am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt, jedoch höchstens 4% des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse in der Abrechnungsperiode („Obergrenze“).

Die High Water Mark ist der höchste Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode, an dem zuletzt eine erfolgsabhängige Vergütung während des Referenzzeitraums berechnet und gezahlt wurde. Bei Auflegung der jeweiligen Anteilklasse entspricht die High Water Mark dem Anteilwert bei Erstaussgabe. Der Referenzzeitraum für die High Water Mark, ab dessen Ende der Mechanismus für die Aufholung einer früheren negativen Performance-Abweichung einsetzen kann, beginnt mit der Auflegung der Anteilklasse und dauert fünf Abrechnungsperioden.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird an jedem Bewertungstag zum Zeitpunkt der Anteilwertberechnung abzüglich sämtlicher Kosten und unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile ermittelt. Liegt die Anteilwertentwicklung der jeweiligen Anteilklasse (abzüglich aller Kosten) entsprechend dem an jedem Bewertungstag durchgeführten Vergleich über der High Water Mark (positive Wertentwicklung), wird eine etwa angefallene erfolgsabhängige Vergütung zurückgestellt. Liegt die Anteilwertentwicklung der jeweiligen Anteilklasse (abzüglich aller Kosten) entsprechend dem an jedem Bewertungstag durchgeführten Vergleich unter der High Water Mark, so wird eine bereits zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung anteilig wieder aufgelöst.

Eine zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung wird dem jeweiligen Empfänger im Allgemeinen jährlich gutgeschrieben, wenn die Anteilwertentwicklung der jeweiligen Anteilklasse (abzüglich aller Kosten) am Ende der Abrechnungsperiode die High Water Mark übersteigt.

Die Abrechnungsperiode beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der ersten Anteilwertberechnung der jeweiligen Anteilklasse. Wenn der Teilfonds oder eine Anteilklasse während der Abrechnungsperiode geschlossen oder verschmolzen wird oder Anteile von den Anlegern zur Rücknahme eingereicht oder umgetauscht werden und bei den hiervon betroffenen Anteilen eine erfolgsabhängige Vergütung anfällt, wird die erfolgsabhängige Vergütung dem Empfänger bis zum Tag der Schließung oder Verschmelzung bzw. bis zu dem Tag, an dem die Anteile zurückgegeben oder umgetauscht wurden, anteilig gutgeschrieben.

(...)

Weitere Informationen, einschließlich einer indikativen Beispielrechnung, sind dem teilfondsspezifischen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

b) ESG-bezogene Aktualisierung

Bei dem vorstehenden Teilfonds handelt es sich künftig um ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 SFDR beworben werden.

Die Anlagepolitik des Teilfonds wird mit den folgenden Abschnitten ergänzt:

Anlagepolitik
<p>Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden, und somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor einzustufen.</p> <p>(...)</p> <p>Mindestens 51% des Teilfonds-Nettovermögens werden in Vermögenswerte von Emittenten investiert, die definierte Mindeststandards in Bezug auf ökologische und/oder soziale Merkmale und gute Corporate-Governance-Praktiken erfüllen.</p> <p>Hierzu bewertet das Portfoliomanagement dieses Teilfonds potenzielle Anlagen mit einer unternehmenseigenen ESG-Bewertungsmethodik im Hinblick auf ihre ökologischen und sozialen Merkmale, und zwar unabhängig von ihren jeweiligen ökonomischen Erfolgsaussichten. Kernstück dieser Methodik ist die ESG-Datenbank, die aus den Daten verschiedener ESG-Datenanbieter (ein Verzeichnis der Datenanbieter ist unter www.dws.com/loesungen/esg verfügbar), öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Basis einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) kombinierte Scorewerte ermittelt. Die ESG-Datenbank basiert daher auf Daten und Zahlen sowie internen Bewertungen, die über diese verarbeiteten Daten und Zahlen hinausgehen. Hierzu zählen beispielsweise die erwartete künftige ESG-Entwicklung eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Bereitschaft eines Emittenten zum Dialog in ESG-Fragen oder Unternehmensentscheidungen.</p> <p>Die ESG-Datenbank liefert Bewertungen von A bis F in verschiedenen Kategorien, die nachfolgend näher erläutert werden. Jedem Emittenten wird in jeder Kategorie einer von sechs möglichen Scorewerten zugewiesen, wobei „A“ dem besten und „F“ dem schlechtesten Wert entspricht. Falls ein Emittent aufgrund seines Scorewerts in einer Kategorie als unzulässig eingestuft wird, darf das Portfoliomanagement nicht in diesen Emittenten investieren, selbst wenn er nach anderen Kriterien für eine Anlage geeignet ist. Für Ausschlusszwecke wird jeder Buchstabe (Scorewert) gesondert betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.</p> <p>Die ESG-Datenbank zieht für die Bewertung, ob die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt werden, verschiedene Bewertungskriterien heran, darunter:</p> <ul style="list-style-type: none">• DWS Climate Risk Assessment Beim DWS Climate Risk Assessment werden die Emittenten im Themenfeld Klimawandel und Umweltveränderungen, beispielsweise im Hinblick auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wassereinsparung, bewertet. Emittenten, die weniger zum Klimawandel und anderen schädlichen Umweltveränderungen beitragen oder diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, erhalten bessere Bewertungen. Emittenten, deren Profil ein erhöhtes Klimarisiko (d.h. einen Scorewert von „F“) aufweist, werden als Anlage ausgeschlossen.• DWS Norm Assessment Beim DWS Norm Assessment wird das Verhalten der Emittenten bewertet, beispielsweise deren Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact, der Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und anderer allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Im Rahmen des Norm Assessment werden beispielsweise Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und die Einhaltung geschäftsethischer Grundsätze untersucht. Emittenten mit schwerwiegenden Normenverstößen (d.h. einem Scorewert von „F“) werden als Anlage ausgeschlossen.• DWS Sovereigns Assessment Beim DWS Sovereigns Assessment werden politische und bürgerliche Freiheiten bewertet. Öffentliche Emittenten, bei denen politische und bürgerliche Freiheiten stark oder sehr stark eingeschränkt sind (d.h. die einen Scorewert von „E“ oder „F“ aufweisen), werden als Anlage ausgeschlossen.• Engagement in kontroversen Sektoren In der ESG-Datenbank sind bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant definiert. Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten gelten als relevant, wenn sie mit der Herstellung oder dem Vertrieb von Produkten in kontroversen Bereichen („kontroversen Sektoren“) im Zusammenhang stehen. Als kontroverse Sektoren sind beispielsweise die Rüstungs-, Waffen-, Tabak- und Erotikindustrie definiert. Weitere Wirtschaftsfaktoren und Geschäftstätigkeiten, die die Herstellung oder den Vertrieb von Produkten in anderen Sektoren betreffen, werden ebenfalls als relevant definiert. Hierzu gehören beispielsweise Kernenergie oder Kohleabbau und die Stromerzeugung aus Kohle. <p>Die Emittenten werden danach bewertet, wie hoch bei ihnen der Umsatzanteil aus kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist. Je geringer der prozentuale Anteil der Umsätze aus kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten, desto besser der Scorewert.</p> <p>Im Hinblick auf Tabakwaren, kontroverse Waffen und Waffen der zivilen Nutzung werden Emittenten (ausgenommen Zielfonds) mit einem mittleren, hohen oder sehr hohen Engagement (d.h. einem Scorewert von „D“, „E“ oder „F“) als Anlage ausgeschlossen.</p>

Hinsichtlich des Engagements in der Rüstungsindustrie werden Emittenten (ausgenommen Zielfonds) mit einem hohen oder sehr hohen Engagement (d.h. einem Scorewert von „E“ oder „F“) als Anlage ausgeschlossen.

In Bezug auf Kohleabbau und Stromerzeugung aus Kohle sowie anderen kontroversen Sektoren und kontroversen Geschäftspraktiken werden Emittenten (ausgenommen Zielfonds) mit einem sehr hohen Engagement (d.h. einem Scorewerte von „F“) als Anlage ausgeschlossen.

Soweit ein Teilfonds die beworbenen Mindeststandards für ökologische und/oder soziale Merkmale sowie Corporate-Governance-Praktiken durch eine Anlage in Zielfonds erreichen möchte, müssen diese die vorstehenden Vorgaben im Rahmen des Climate Risk Assessment und Norm Assessment erfüllen.

Mindestens 90% der Portfolio-Positionen des Teilfonds werden nach nichtfinanziellen Kriterien ausgewählt.

Weitere Informationen zur Funktionsweise der ESG-Anlagemethodik und zu ihrer Integration in den Anlageprozess, die Beschreibung der Scorewerte A bis F innerhalb der verschiedenen Bewertungskategorien sowie unsere ESG-bezogenen Richtlinien können auf unserer Internetseite www.dws.com/loesungen/esg/esg-engine abgerufen werden.

Darüber hinaus kann ein konstruktiver Dialog mit den einzelnen Emittenten zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Dieser Dialog kann beispielsweise durch Stimmrechtsvertretung, Teilnahme an Gesellschafterversammlungen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden.

3. Für die Teilfonds DWS Concept Kaldemorgen und DWS Concept Institutional Fixed Income

Änderung im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Das Fondsmanagement der vorstehenden Teilfonds berücksichtigt im Rahmen seiner Anlageentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken, die künftig nicht mehr mit der Methode der „Smart Integration“, sondern mit der Methode der „ESG-Integration“ bestimmt werden. Die genaue Beschreibung ist dem Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Zusätzlicher Hinweis:

Den Anteilhabern wird empfohlen, den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens jeweils gültigen Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen anzufordern. Der aktuelle Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und sonstige Verkaufsunterlagen sind bei der Verwaltungsgesellschaft und (gegebenenfalls) den im Verkaufsprospekt angegebenen Zahlstellen erhältlich. Diese Dokumente sind auch unter www.dws.com erhältlich.

Anteilhaber, die die hierin genannten Änderungen nicht akzeptieren, können ihre Anteile innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Publikation bei den Geschäftsstellen der Verwaltungsgesellschaft und (gegebenenfalls) allen im Verkaufsprospekt genannten Zahlstellen kostenlos zurücknehmen lassen.

Luxemburg, im November 2021

DWS Concept, SICAV